



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. März 2014  
(OR. en)**

**7461/14**

**AVIATION 70**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

|                |   |
|----------------|---|
| Absender:      | Europäische Kommission  |
| Eingangsdatum: | 6. März 2014  |
| Empfänger:     | Generalsekretariat des Rates  |
| Nr. Komm.dok.: | D030320/02  |
| Betr.:         | VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D030320/02.

---

Anl.: D030320/02



Brüssel, den **XXX**  
[...] (2013) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und  
luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von  
Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

**(Neufassung)  
(Text von Bedeutung für den EWR)**

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

**über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die ~~Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit<sup>1</sup>~~ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG<sup>2</sup> (im Folgenden als „Grundverordnung“ bezeichnet), insbesondere auf die Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ neu

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen<sup>3</sup>, wurde mehrfach in größerem Umfang geändert<sup>4</sup>. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.

<sup>1</sup> ~~ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 5);~~

<sup>2</sup> ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1.

<sup>4</sup> Siehe Anhang V.

---

↓ 2042/2003 Erwägungsgrund 1  
(angepasst)

- (2) In der ~~Grundverordnung~~  Verordnung (EG) Nr. 216/2008  sind gemeinsame grundlegende Anforderungen zur Gewährleistung eines einheitlichen, hohen Niveaus an ziviler Flugsicherheit und Umweltschutz festgelegt; die Kommission muss die notwendigen Durchführungsbestimmungen zur Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung erlassen; die Europäische Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden als „Agentur“ bezeichnet) wird geschaffen, um die Kommission bei der Erarbeitung solcher Durchführungsbestimmungen zu unterstützen.
- 

↓ 2042/2003 Erwägungsgrund 2  
(angepasst)

~~Die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates<sup>5</sup> aufgeführten bestehenden Luftfahrtvorschriften auf dem Gebiet der Instandhaltung werden mit Wirkung vom 28. September 2003 aufgehoben.~~

---

↓ 2042/2003 Erwägungsgrund 3  
(angepasst)

- (3) Es ist notwendig, gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren ~~zu erarbeiten~~  festzulegen , um die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen gemäß der ~~Grundverordnung~~  Verordnung (EG) Nr. 216/2008  sicherzustellen.
- 

↓ 2042/2003 Erwägungsgrund 4  
(angepasst)

- (4) Organisationen und Personen, die mit der Instandhaltung von Produkten, Teilen und Ausrüstungen befasst sind, sollten zur Erbringung des Nachweises über ihre Befähigung und Mittel zur Wahrnehmung ihrer Pflichten und der damit im Zusammenhang stehenden Rechte bestimmte technische Anforderungen erfüllen; die Kommission muss Maßnahmen zur Spezifizierung der Bedingungen für die Ausstellung, Aufrechterhaltung, Änderung, Aussetzung oder Rücknahme von Zulassungen bzw. Zeugnissen, die die Erfüllung dieser Anforderungen belegen, ~~erlassen~~  festlegen .
- 

↓ 2042/2003 Erwägungsgrund 5

- (5) Die Wahrung der Einheitlichkeit bei der Anwendung von gemeinsamen technischen Vorschriften auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von luftfahrttechnischen Teilen und Ausrüstungen erfordert die Einhaltung gemeinsamer Verfahren zur Beurteilung der Erfüllung dieser Anforderungen durch die zuständigen Behörden; die Agentur sollte zur Ermöglichung der Einheitlichkeit in den Rechtsvorschriften Spezifikationen für Zulassungen erarbeiten.

---

<sup>5</sup> ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) der Kommission Nr. 2871/2000 (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 47).

---

↓ 2042/2003 Erwägungsgrund 6  
(angepasst)

- (6) Es ist notwendig, ~~der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungen in den Mitgliedstaaten genügend Zeit zur Annahme des neuen Rechtsrahmens einzuräumen; des Weiteren ist es erforderlich,~~ gemäß Artikel ~~57~~ 69 der ~~Grundverordnung~~  Verordnung (EG) Nr. 216/2008  die weitere Gültigkeit von Zulassungen bzw. Zeugnissen anzuerkennen, die vor dem Inkrafttreten der ~~vorliegenden~~  Verordnung  (EG) Nr. 2042/2003  ausgestellt wurden.
- 

↓ 2042/2003 Erwägungsgrund 7  
(angepasst)

~~Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme der Agentur<sup>6</sup> gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung überein.~~

---

↓ neu

- (7) Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, der sich mit der Lufttüchtigkeit befasst, wurde dahingehend ausgeweitet, dass die Elemente der Bewertung der betrieblichen Eignung in die Durchführungsbestimmungen für die Musterzulassung übernommen werden.
- (8) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (die „Agentur“) hat es für notwendig befunden, die Verordnung (EU) Nr. 748/2012<sup>7</sup> der Kommission zu ändern, damit die Agentur in die Lage versetzt wird, die betrieblichen Eignungsdaten im Rahmen des Musterzulassungsverfahrens zu genehmigen.
- (9) Die betrieblichen Eignungsdaten sollten obligatorische Elemente der Ausbildung für die Musterberechtigung für freigabeberechtigtes Personal enthalten. Diese Elemente sollten die Grundlage für die Ausarbeitung von Lehrgängen für Musterberechtigungen bilden.
- (10) Die Anforderungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Ausbildungslehrgängen für die Musterberechtigung für freigabeberechtigtes Personal müssen dahingehend geändert werden, dass sie auf die betrieblichen Eignungsdaten Bezug nehmen.
- (11) Zu dem Konzept betrieblicher Eignungsdaten hat die Agentur Entwürfe für Durchführungsbestimmungen erarbeitet und sie der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme<sup>8</sup> übermittelt.

---

<sup>6</sup> ~~Stellungnahme EASA 1/2003, 1.9.2003.~~

<sup>7</sup> ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1.

<sup>8</sup> Stellungnahme Nr. 07/2011 der Europäischen Agentur für Flugsicherheit vom 13. Dezember 2011, im Internet abrufbar unter: <http://easa.europa.eu/agency-measures/opinions.php>

---

↓ 2042/2003 Erwägungsgrund 8  
(angepasst)

- (12) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Europäischen Ausschusses für Flugsicherheit<sup>9</sup> gemäß Artikel ~~54 Absatz 3~~ 65 Absatz 1 der ~~Grundverordnung~~  Verordnung (EG) Nr. 216/2008  überein —
- 

↓ 2042/2003

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Ziel und Geltungsbereich**

(1) Mit dieser Verordnung werden gemeinsame technische Anforderungen und Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen, einschließlich der jeweiligen Komponenten für deren Installation, festgelegt, die

- a) in einem Mitgliedstaat registriert sind oder
  - b) in einem Drittstaat registriert sind und von einem Betreiber eingesetzt werden, über den die Agentur oder ein Mitgliedstaat die Betriebsaufsicht ausübt.
- 

↓ 2042/2003 (angepasst)

(2) Absatz 1 gilt nicht für Luftfahrzeuge, für die die behördliche Sicherheitsaufsicht an ein Drittland delegiert wurde und die nicht von einem ~~Gemeinschaftsbetreiber~~  EU-Betreiber  eingesetzt werden, oder für die in Anhang II der ~~Grundverordnung~~  Verordnung (EG) Nr. 216/2008  aufgeführten Luftfahrzeuge.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die gewerbsmäßige Beförderung ~~sich~~ gelten für zugelassene Luftfahrtunternehmen, wie im ~~Gemeinschaftsrecht~~  EU-Recht  definiert.

### *Artikel 2*

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen der ~~Grundverordnung~~  Verordnung (EG) Nr. 216/2008  bezeichnet der Ausdruck

---

<sup>9</sup> Stellungnahme des EASA-Ausschusses, 23. September 2003.

---

↓ 2042/2003

- a) „Luftfahrzeug“ eine Maschine, die sich aufgrund von Reaktionen der Luft, die keine Reaktionen der Luft gegenüber der Erdoberfläche sind, in der Atmosphäre halten kann;
- b) „freigabeberechtigtes Personal“ Personal, das für die Freigabe eines Luftfahrzeugs oder einer Komponente nach Instandhaltungsarbeiten verantwortlich ist;
- c) „Komponente“ einen Motor, einen Propeller, ein Teil oder eine Ausrüstung;
- d) „Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“ alle Prozesse, durch die sichergestellt wird, dass das Luftfahrzeug die geltenden Anforderungen an die Lufttüchtigkeit erfüllt und sicher betrieben werden kann;
- e) „JAA“ die Gemeinsamen Luftfahrtbehörden („Joint Aviation Authorities“);
- f) „JAR“ die Anforderungen der Gemeinsamen Luftfahrtbehörden („Joint Aviation Requirements“);
- g) „großes Luftfahrzeug“ ein Luftfahrzeug, das als Flugzeug eingestuft ist, mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5700 kg oder mehr oder einen mehrmotorigen Hubschrauber;

---

↓ 2042/2003

- h) „Instandhaltung“ eine oder eine Kombination der folgenden Tätigkeiten: Überholung, Reparatur, Inspektion, Austausch, Änderung oder Fehlerbehebung bei einem Luftfahrzeug oder einer Komponente, mit Ausnahme der Vorflugkontrolle;

---

↓ 2042/2003

- i) „Organisation“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder einen Teil einer juristischen Person; eine solche Organisation kann an einem oder mehreren Standorten innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässig sein;
- j) „Vorflugkontrolle“ die vor einem Flug durchgeführte Inspektion, mit der sichergestellt wird, dass das Luftfahrzeug für den beabsichtigten Flug tauglich ist;

---

↓ 593/2012 Art. 1 Ziff.

- k) „ELA1-Luftfahrzeug“ eines der folgenden bemannten europäischen leichten Luftfahrzeuge (European Light Aircraft):
  - i) ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 1200 kg oder weniger, das nicht als technisch kompliziertes motorgetriebenes Luftfahrzeug einzustufen ist;

- ii) ein Segelflugzeug oder Motorsegler mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 1200 kg oder weniger;
- iii) ein Ballon mit einem bauartbedingt höchstzulässigen Traggas- oder Heißluftvolumen von nicht mehr als 3400 m<sup>3</sup> für Heißluftballone, 1050 m<sup>3</sup> für Gasballone, 300 m<sup>3</sup> für gefesselte Gasballone;
- iv) ein für nicht mehr als vier Insassen ausgelegtes Luftschiff mit einem bauartbedingt höchstzulässigen Traggas- oder Heißluftvolumen von nicht mehr als 3400 m<sup>3</sup> für Heißluft-Luftschiffe und 1000 m<sup>3</sup> für Gas-Luftschiffe;

↓ 1056/2008 Art. 1 Ziff. 1

- l) „LSA-Luftfahrzeug“ ein leichtes Sportflugzeug (Light Sport Aeroplane), das alle folgenden Merkmale aufweist:
- i) eine höchstzulässige Startmasse von nicht mehr als 600 kg;
  - ii) eine maximale Strömungsabrissgeschwindigkeit in Landekonfiguration (VS0) von nicht mehr als 45 Knoten berechtigter Fluggeschwindigkeit (CAS) bei der höchstzulässigen Startmasse des Luftfahrzeugs und der kritischsten Schwerpunktlage;
  - iii) eine maximale Sitzplatzkapazität von nicht mehr als zwei Personen einschließlich des Piloten;
  - iv) ein nicht turbinengetriebener Motor mit Propeller;
  - v) Kabine ohne Druckausgleich.

↓ 127/2010 Art. 1 Ziff. 1

- m) „Hauptgeschäftssitz“ bedeutet den Hauptsitz oder eingetragenen Sitz des Unternehmens, innerhalb dessen die hauptsächlichen Finanzfunktionen und die betriebliche Kontrolle der Tätigkeiten, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, ausgeübt werden.

↓ 2042/2003 (angepasst)

### Artikel 3

#### **Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit**

- (1) Die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und der Komponenten ist gemäß den Bestimmungen in Anhang I  (Teil-M)  sicherzustellen.
- (2) Organisationen und Personal, die in die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und Komponenten, einschließlich Instandhaltung, einbezogen sind, müssen die Bestimmungen von Anhang I  (Teil-M)  und gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 erfüllen.



---

↓ 376/2007 Art. 1

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen, die über eine Fluggenehmigung verfügen, auf der Grundlage der Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sicherzustellen, die in dieser gemäß dem Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EGEU) Nr. ~~1702/2003~~ 748/2012<sup>10</sup> der Kommission erteilten Fluggenehmigung festgelegt wurden.

---

↓ 1056/2008 Art. 1 Ziff. 2  
(angepasst)

~~(4) Jede Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit oder jedes gleichwertige Dokument, das in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Mitgliedstaats für Luftfahrzeuge ausgestellt wurde, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden, und am 28. September 2008 Gültigkeit besitzt, gilt bis zum Datum des Ablaufs der Gültigkeit, längstens bis zum 28. September 2009. Nach Ablauf der Gültigkeit kann die zuständige Behörde die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit oder das gleichwertige Dokument darüber hinaus einmalig für ein Jahr neu ausstellen oder verlängern, sofern es die Anforderungen des Mitgliedstaats erlauben. Beim erneuten Ablauf kann die zuständige Behörde die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit oder das gleichwertige Dokument nochmals für ein Jahr neu ausstellen oder verlängern, sofern es die Anforderungen des Mitgliedstaats erlauben. Eine weitere Neuausstellung oder Verlängerung ist nicht erlaubt. Wurden die Bestimmungen dieses Absatzes angewendet, ist bei der Übertragung der Eintragung des Luftfahrzeugs innerhalb der EU eine neue Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß M.A.904 auszustellen.~~

---

↓ 2042/2003 (angepasst)

#### Artikel 4

### Erteilung von Genehmigungen für Instandhaltungsbetriebe

(1) Betriebe, die die Instandhaltung von großen Luftfahrzeugen oder von Luftfahrzeugen, die für die gewerbsmäßige Beförderung benutzt werden, sowie von Komponenten, die für den Einbau in diese bestimmt sind, betreiben, bedürfen der Genehmigung gemäß den Bestimmungen von Anhang II ~~☒~~ (Teil-145) ~~☒~~.

(2) Genehmigungen als Instandhaltungsbetrieb, die vor dem Inkrafttreten ~~dieser~~ ~~☒~~ der ~~☒~~ Verordnung ~~☒~~ (EG) Nr. 2042/2003 ~~☒~~ von einem Mitgliedstaat gemäß den JAA-Anforderungen und -Verfahren erteilt wurden und gültig waren, gelten als gemäß dieser Verordnung erteilt. ~~Für diese Zwecke können abweichend von den Bestimmungen von 145.B.50(2) gemäß Anhang II Feststellungen von Level II-Unterschieden zwischen JAR 145 und Anhang II innerhalb eines Jahres zum Abschluss gebracht werden. Unterhaltsbescheinigungen und Freigabebescheinigungen, die von einem gemäß den JAA-Anforderungen zugelassenen Betrieb während dieser Einjahresfrist ausgestellt wurden, gelten als unter dieser Verordnung ausgestellt.~~

---

<sup>10</sup>

ABL. L 224 vom 21.8.2012, S. 1.

(3) Personal, das ausreichend für die Ausführung bzw. Kontrolle der zerstörungsfreien Tests zur Aufrechterhaltung der Lufttauglichkeit von Luftfahrzeugstrukturen bzw. Komponenten auf der Grundlage eines von einem Mitgliedstaat vor dem Inkrafttreten ~~dieser~~  der  Verordnung  (EG) Nr. 2042/2003  erlassenen Standards qualifiziert ist und über eine gleichwertige Qualifikation verfügt, kann mit der Durchführung bzw. Kontrolle solcher Tests fortfahren.

---

↓ 1056/2008 Art. 1 Ziff. 3  
(angepasst)

(4) Unterhaltsbescheinigungen und Freigabebescheinigungen, die am oder vor dem Datum des Inkrafttretens ~~dieser~~  der  Verordnung  (EG) Nr. 2042/2003  von einem in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Mitgliedstaats genehmigten Instandhaltungsbetrieb ausgestellt wurden, gelten als gleichwertig mit den gemäß Punkt M.A.801 beziehungsweise M.A.802 von Anhang I (Teil-M) geforderten Bescheinigungen.

---

↓ 2042/2003

#### Artikel 5

### Freigabeberechtigtes Personal

---

↓ 1056/2008 Art. 1 Ziff. 4  
(angepasst)

(1) Freigabeberechtigtes Personal ist gemäß den Bestimmungen von Anhang III  (Teil-66)  qualifiziert, ausgenommen nach den Bestimmungen ~~von~~ der Punkte M.A.606(h), M.A.607(b), M.A.801(d) und M.A.803 von Anhang I  (Teil-M)  sowie von Punkt 145.A.30(j) ~~von Anhang II (Teil-145)~~ und Anlage IV von Anhang II (Teil-145).

---

↓ 2042/2003 (angepasst)

(2) Von einem Mitgliedstaat gemäß den JAA-Anforderungen und -Verfahren erteilte oder anerkannte und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ~~dieser~~  der  Verordnung  (EG) Nr. 2042/2003  gültige Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal und gegebenenfalls damit im Zusammenhang stehende technische Einschränkungen gelten als gemäß dieser Verordnung erteilt.

---

↓ 1149/2011 Art. 1 Ziff. 1  
(angepasst)

(3) Freigabeberechtigtes Personal mit einer gemäß Anhang III (Teil-66) erteilten Lizenz in einer bestimmten Kategorie/Unterkategorie gilt als über die in Punkt 66.A.20(a) ~~dieses~~  desselben  Anhangs beschriebenen Rechte entsprechend der jeweiligen Kategorie/Unterkategorie verfügend. Die Anforderungen an das geforderte Grundwissen bezüglich dieser neuen Rechte gelten für die Zwecke der Erweiterung einer solchen Lizenz auf eine neue Kategorie/Unterkategorie als erfüllt.

(4) Freigabeberechtigtes Personal mit einer Lizenz, die Luftfahrzeuge einschließt, für die keine individuelle Musterberechtigung erforderlich ist, kann seine Rechte bis zur ersten Erneuerung oder Änderung weiter ausüben, zu welchem Zeitpunkt die Lizenz gemäß dem Verfahren von Punkt 66.B.125 von Anhang III (Teil-66) in die in Punkt 66.A.45 ~~dieser~~  desselben  Anhangs festgelegten Berechtigungen umzuwandeln ist.

(5) Umwandlungsberichte und Anrechnungsberichte für die Prüfung, die den vor der Anwendung ~~dieser~~  der  Verordnung  (EG) Nr. 2042/2003  geltenden Anforderungen entsprechen, gelten als dieser Verordnung entsprechend.

↓ 1149/2011 Art. 1 Ziff. 1

(6) Bis zu dem Zeitpunkt, ab dem in dieser Verordnung Anforderungen für freigabeberechtigtes Personal festgelegt sind

- i) für andere Luftfahrzeuge als Flugzeuge und Hubschrauber,
- ii) für Komponenten,

werden die in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Anforderungen weiterhin angewendet, außer im Fall von Instandhaltungsbetrieben außerhalb der Europäischen Union, für die die Anforderungen von der Agentur genehmigt werden.

↓ 2042/2003

#### Artikel 6

#### Anforderungen an Ausbildungsbetriebe

↓ 2042/2003 (angepasst)

(1) Betrieben, die Personal, auf das in Artikel 5 Bezug genommen wird, ausbilden, wird gemäß Anhang IV  (Teil-147)  die Genehmigung erteilt,

↓ 2042/2003

- a) eine anerkannte Grundlagenausbildung durchzuführen und/oder
- b) eine anerkannte typenspezifische Ausbildung durchzuführen und
- c) Prüfungen durchzuführen und
- d) Ausbildungszeugnisse auszustellen.

↓ 2042/2003 (angepasst)

(2) Von einem Mitgliedstaat gemäß den JAA-Anforderungen und - Verfahren erteilte oder anerkannte und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ~~dieser~~  der  Verordnung  (EG) Nr. 2042/2003  gültige Genehmigungen von Ausbildungsbetrieben für Instandhaltungspersonal gelten als gemäß dieser Verordnung erteilt. ~~Für diese Zwecke~~

~~können abweichend von den Bestimmungen von 147.B.130(b) gemäß Anhang IV Beanstandungen im Zusammenhang mit Level II-Unterschieden zwischen JAR 147 und Anhang IV innerhalb eines Jahres zum Abschluss gebracht werden.~~

---

↓ 1149/2011 Art. 1 Ziff. 2  
(angepasst)

(3) Grundlagenausbildung, die den vor der Anwendung ~~dieser~~ ☒ der ☒ Verordnung ☒ (EG) Nr. 2042/2003 ☒ geltenden Anforderungen entspricht, kann innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, ab dem ~~diese~~ ☒ die ☒ Verordnung ☒ (EG) Nr. 2042/2003 ☒ angewendet wird, begonnen werden. Prüfungen des Grundwissens, die als Teil dieser Ausbildung durchgeführt werden, können den vor der Anwendung ~~dieser~~ ☒ der ☒ Verordnung ☒ (EG) Nr. 2042/2003 ☒ geltenden Anforderungen entsprechen.

(4) Prüfungen des Grundwissens, die den vor der Anwendung ~~dieser~~ ☒ der ☒ Verordnung ☒ (EG) Nr. 2042/2003 ☒ geltenden Anforderungen entsprechen und von der zuständigen Behörde oder einem gemäß Anhang IV (PartTeil-147) genehmigten Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden und nicht Teil einer Grundlagenausbildung sind, können innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, ab dem ~~diese~~ ☒ die ☒ Verordnung ☒ (EG) Nr. 2042/2003 ☒ angewendet ~~wird~~ ☒ wurde ☒, durchgeführt werden.

(5) Lehrgänge und Prüfungen zum Erwerb von Musterberechtigungen, die den vor der Anwendung ~~dieser~~ ☒ der ☒ Verordnung ☒ (EG) Nr. 2042/2003 ☒ geltenden Anforderungen entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, ab dem ~~diese~~ ☒ die ☒ Verordnung ☒ (EG) Nr. 2042/2003 ☒ angewendet ~~wird~~ ☒ wurde ☒, zu beginnen und abzuschließen.

---

↓ neu

(6) Typenspezifische Ausbildungslehrgänge, die vor der Genehmigung des Mindestlehrplans für die Ausbildung des freigabeberechtigten Personals in den betrieblichen Eignungsdaten für das betreffende Baumuster gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 genehmigt werden, müssen die einschlägigen Elemente, die im verbindlichen Teil dieser betrieblichen Eignungsdaten definiert sind, ab dem 18. Dezember 2017 bzw. ab dem Zeitpunkt zwei Jahre nach Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten umfassen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

---

↓

#### Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

---

↓ 2042/2003 (angepasst)

Artikel ~~78~~

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am ☒ zwanzigsten ☒ Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

↓ 1056/2008 Art. 1 Ziff. 5  
Buchst. a (angepasst)

~~(2) Abweichend von Absatz 1~~

~~a) gelten die Bestimmungen von Anhang I, ausgenommen M.A.201(h)(2) und M.A.708(c), ab dem 28. September 2005;~~

~~b) gilt M.A.201(f) von Anhang I für Luftfahrzeuge, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden und von Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten betrieben werden, ab dem 28. September 2009.~~

---

↓ 2042/2003 (angepasst)

~~(3) Abweichend von Absatz 1 und 2~~ können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, die nachfolgend genannten Bestimmungen nicht anzuwenden:

---

↓ 1056/2008 Art. 1 Ziff. 5  
Buchst. b (angepasst)

~~a) die Bestimmungen von Anhang I für Luftfahrzeuge, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden, bis 28. September 2009;~~

---

↓ 2042/2003 (angepasst)

~~die Bestimmungen von Anhang I Unterabschnitt I für Luftfahrzeuge, die für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden, bis 28. September 2008;~~

~~e) die nachstehenden Bestimmungen von Anhang II bis 28. September 2006:~~

~~– 145.A.30(e) menschliche Faktoren;~~

~~– 145.A.30(g) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5700 kg;~~

~~– 145.A.30(h)(1) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5700 kg;~~

~~– 145.A.30(j)(1) Anlage IV;~~

– ~~145.A.30(j)(2) Anlage IV;~~

~~d) die nachstehenden Bestimmungen von Anhang II bis 28. September 2008:~~

– ~~145.A.30(g) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 5700 kg;~~

– ~~145.A.30(h)(1) in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 5700 kg;~~

– ~~145.A.30(h)(2);~~

~~e) die Bestimmungen von Anhang III in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse über 5700 kg bis 28. September 2005;~~

~~f) die Bestimmungen von Anhang III in Anwendung auf Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 5700 kg bis 28. September 2006;~~

---

↓ 962/2010 Art. 1 (angepasst)

~~g) die folgenden Bestimmungen bezüglich Anhang III (Teil 66) für Luftfahrzeuge, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden, ausgenommen große Flugzeuge, bis zum 28. September 2011:~~

– ~~M.A.606(g) und M.A.801(b)2 von Anhang I (Teil M);~~

– ~~145.A.30(g) und (h) von Anhang II (Teil 145);~~

---

↓ 1149/2011 Art. 1 Ziff. 3 Buchst. i

ha) für die Instandhaltung von Flugzeugen mit Kolbenmotor und mit einer Kabine ohne Druckausgleich mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2000 kg und weniger, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden.z

---

↓ 1149/2011 Art. 1 Ziff. 3 Buchst. i (angepasst)

~~i) bis 28. September 2012 die Anforderung an die zuständige Behörde, Lizenzen für die Luftfahrzeuginstandhaltung gemäß Anhang III (Teil 66) als neue oder umgewandelte Lizenzen gemäß 66.A.70 dieses Anhangs zu erteilen.~~

---

↓ 1149/2011 Art. 1 Ziff. 3 Buchst. i

ii) bis 28. September 2014 die in den folgenden Bestimmungen enthaltene Anforderung, dass gemäß Anhang III (Teil-66) qualifiziertes freigabeberechtigtes Personal vorhanden sein muss:

– Punkte M.A.606(g) und M.A.801(b)2 von Anhang I (Teil-M),

- Punkte 145.A.30(g) und (h) von Anhang II (Teil-145);

b) für die Instandhaltung von ELA1-Flugzeugen, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden, bis 28. September 2015:

↓ 1149/2011 Art. 1 Ziff. 3  
Buchst. i (angepasst)

- i) die Anforderung an die zuständige Behörde, Lizenzen für die Luftfahrzeuginstandhaltung gemäß Anhang III (Teil-66) als neue oder umgewandelte Lizenzen gemäß Punkt 66.A.70 ~~dieses~~ ☒ desselben ☒ Anhangs zu erteilen.

↓ 1149/2011 Art. 1 Ziff. 3 Buchst.  
i

- ii) die in den folgenden Bestimmungen enthaltene Anforderung, dass gemäß Anhang III (Teil-66) qualifiziertes freigabeberechtigtes Personal vorhanden sein muss:

- Punkte M.A.606(g) und M.A.801(b)2 von Anhang I (Teil-M),
- Punkte 145.A.30(g) und (h) von Anhang II (Teil-145).

↓ 2042/2003 (angepasst)  
→<sub>1</sub> 707/2006 Art.1 Ziff. 1

~~(4) Die Mitgliedstaaten können bis zum →<sub>1</sub> 28. September 2007 ← befristete Zulassungen gemäß Anhang II und Anhang IV erteilen.~~

~~(5) Wendet ein Mitgliedstaat die Bestimmungen von Absatz 3 2 oder 4 an, sind die Kommission und die Agentur davon in Kenntnis zu setzen.~~

~~(6) Die Agentur wird eine Bewertung der Auswirkungen der Bestimmungen von Anhang I dieser Verordnung vornehmen, um der Kommission bis zum 28. März 2005 eine Stellungnahme einschließlich eventueller Änderungen derselben vorzulegen.~~

↓ 127/2010 Art. 1 Ziff. 2  
(angepasst)

~~(7) Abweichend von Absatz 1~~

~~gelten die Bestimmungen von M.A.706(k) von Anhang I (Teil M) ab dem 28. September 2010;~~

~~gelten die Bestimmungen von Nummer 7.7 der Anlage I von Anhang III (Teil 66) ab dem 28. September 2010;~~

~~dürfen Instandhaltungsbetriebe, die gemäß Hauptabschnitt A von Abschnitt F von Anhang I (Teil M) oder Hauptabschnitt A von Anhang ii (Teil 145) zugelassen sind, bis zum 28. September 2010 weiterhin Freigabebescheinigungen unter Verwendung~~

~~des EASA-Formblatts 1, ursprüngliche Ausgabe, gemäß Anlage II von Anhang I (Teil M) sowie Anlage I von Anhang II (Teil 145) ausstellen;~~

~~dürfen zuständige Behörden bis zum 28. September 2010 weiterhin Genehmigungen/Bescheinigungen der vorhergehenden Ausgabe gemäß Anlagen III, V und VI von Anhang I (Teil M), Anlage III von Anhang II (Teil 145), Anlage V von Anhang III (Teil 66) oder Anlage II von Anhang IV (Teil 147) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 ausstellen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft war.~~

↓ 1149/2011 Art. 1 Ziff. 3 Nr. iii  
(angepasst)

~~(84)~~ Bezüglich der Fristen in den Punkten 66.A.25, 66.A.30 und Anlage III von Anhang III (Teil-66) im Zusammenhang mit Prüfungen des Grundwissens, der grundlegenden Erfahrung, den theoretischen Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb von Musterberechtigungen, den praktischen Lehrgängen und der Bewertung, den Musterprüfungen und der Ausbildung am Arbeitsplatz, die vor der Anwendung ~~dieser~~  der  Verordnung  (EG) Nr. 2042/2003  abgeschlossen wurden, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, ab dem ~~diese~~  die  Verordnung  (EG) Nr. 2042/2003  angewendet ~~wird~~  wurde .

↓ 1149/2011 Art. 1 Ziff. 3 Nr. iii

~~(95)~~ Die Agentur legt der Kommission eine Stellungnahme vor einschließlich Vorschlägen für ein einfaches und angemessenes System der Lizenzierung des freigabeberechtigten Personals, das an der Instandhaltung von ELA1-Flugzeugen sowie von anderen Luftfahrzeugen als Flugzeugen und Hubschraubern beteiligt ist.

↓ 1149/2011 Art. 1 Ziff. 4

## Artikel ~~89~~

### Maßnahmen der Agentur

(1) Die Agentur arbeitet annehmbare Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance, im Folgenden „AMC“) aus, die von zuständigen Behörden, Organisationen und Personal angewendet werden können, um die Einhaltung der Bestimmungen der Anhänge dieser Verordnung nachzuweisen.

(2) Mit von der Agentur herausgegebenen AMC werden weder neue Anforderungen eingeführt noch die Anforderungen der Anhänge dieser Verordnung gelockert.

(3) Unbeschadet der Artikel 54 und 55 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 gelten bei Anwendung der von der Agentur herausgegebenen annehmbaren Nachweisverfahren die diesbezüglichen Anforderungen der Anhänge dieser Verordnung ohne weiteren Nachweis als erfüllt.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.